

Satzung der Stadt Nürnberg über Werbeanlagen (WerbeanlagenS - WaS)

Vom 06. April 2009 (Amtsblatt S. 133),

geändert durch Satzung vom 03. August 2012 (Amtsblatt S. 258)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 3 Karten
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Abweichungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m

1. an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;
2. an und auf Flughafen- und Hafengelände und
3. auf Ausstellungs- und Messegeländen sowie Sportanlagen

soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

(3) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.

(4) Regelungen für Teile des Stadtgebietes in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

§ 2

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind im gesamten Stadtgebiet:
 1. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;
 2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Stadt;
 3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
- (2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:
 1. An Baudenkmälern im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG und in denkmalrechtlichen Ensembles nach Art. 1 Abs. 3 DSchG sind – außer in dem in der Karte 1 blau markierten Bereich Färberstraße und Breite Gasse – unzulässig (Zone A):
 - a) bedruckte Transparente, Plänen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- an Gebäuden,
 - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
 - c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebungsteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
 - d) bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden,
 - e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 1,00 m²,
 - f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
 - g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei

- Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
 - i) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
 - k) Licht- und Projektionswerbung,
 - l) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
 - m) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten in den Straßen Königstraße, Karolinenstraße, Kornmarkt, Hauptmarkt, Burgstraße, Bergstraße, Albrecht-Dürer-Platz, Am Ölberg und Ludwigsplatz; dieses Verbot gilt nicht für Werbung am Ort der Leistung,
 - n) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 10 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 10 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;
2. in der Fußgängerzone in der Altstadt im Bereich Färberstraße und Breite Gasse (Karte 1, blaue Eintragung) sowie in der Südstadt im Bereich um den Aufseßplatz und die Wölckernstraße (Karte 3, blaue Eintragung) sind unzulässig (Zone B):
- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- an Gebäuden,
 - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
 - c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
 - d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 1,00 m² an Gebäuden,
 - e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m²; dieses Verbot gilt nicht für Nasentransparente mit einer Ausladung von maximal einem Meter und einer Ansichtsfläche nicht über 5,00 m²,
 - f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsgebietes des 2. Obergeschosses angebracht werden,
 - g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 8,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
 - h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
 - i) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
 - k) Licht- und Projektionswerbung,
 - l) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
 - m) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 10 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 10 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;
3. auf den Großstadtplätzen Am Plärrer (Karte 1, rote Eintragung), Willy-Brandt-Platz und Rathenau-Platz (Karte 2, rote Eintragungen), Bahnhofplatz und Nelson-Mandela-Platz (Karte 3, rote Eintragungen) sind unzulässig (Zone C):
- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- an Gebäuden,
 - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
 - c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
 - d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 1,00 m² an Gebäuden,
 - e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m²; dieses Verbot gilt nicht für Nasentransparente mit einer Ausladung von maximal einem Meter und einer Ansichtsfläche nicht über 5,00 m²,
 - f) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
 - g) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
 - h) Licht- und Projektionswerbung,
 - i) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 25 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;
4. in Gebieten, die vorwiegend durch Wohn-, Büro- und Einzelhandelsnutzungen geprägt sind, sind unzulässig (Zone D):
- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- an Gebäuden,
 - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,

- c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
 - d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 2,00 m² an Gebäuden,
 - e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m²,
 - f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
 - g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
 - h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 6,00 m,
 - i) Pylone mit einer Höhe über 5,00 m,
 - k) Licht- und Projektionswerbung,
 - l) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 25 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;
5. in vorwiegend gewerblich geprägten Gebieten und in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone E) sind bedruckte Transparente, Plänen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- mit einer Fläche über 2,00 m² an Gebäuden unzulässig; weiterhin unzulässig sind Fahnenmasten und Pylone mit einer Höhe über 7,00 m;
6. an ortsbildprägenden Brücken (Zone F) sind unzulässig:
- a) bedruckte Transparente, Plänen, Folien, Textilien oder Netze,
 - b) bedruckte oder beklebte Platten,
 - c) Licht- und Projektionswerbung.
- Ortsbildprägende Brücken sind:
- die Straßen- und Fuß-/Radwegebrücken:
 Frankenschnellweg über die Südwesttangente,
 Hafenstraße über die Südwesttangente,
 Hafenstraße und Finkenbrunn über den Frankenschnellweg,
 Heistersteg, Jansenbrücke,
 Karl-Schönleben-Straße und Wettersteinstraße über die Otto-Bärnreuther-Straße,
 Leiblsteg,
 Otto-Brenner-Brücke, Reutleser Straße über die B4 (Erlanger Straße),
 Saarbrückener Straße und Münchener Straße über die Südwesttangente,
 Sandreuthstraße über den Frankenschnellweg,
- die U-Bahn-Zuführungen über die Otto-Bärnreuther-Straße und die U-Bahnbrücke im Zuge der Fürther Straße sowie
- die Bahnbrücken
 Allersberger Unterführung,
 Celtistunnel,
 Marientunnel,
 Steinbühler Tunnel,
- und die Bahnbrücken über:
 die Straße An den Rampen,
 die Äußere Bayreuther Straße,
 die Cheruskerstraße (nahe der Altdorfer Straße),
 die Dianastraße am Übergang zur Minervastraße,
 die Dr.-Gustav-Heinemann-Straße (am Wöhrder See),
 die Dürrenhofstraße (zwischen Bahnhofstraße und Bürgerstraße),
 die Erlanger Straße,
 den Frankenschnellweg,
 die Fürther Straße,
 die Gebersdorfer Straße (nahe der Wörnitzer Straße),
 die Gleiwitzer Straße,
 die Jitzhak-Rabin-Straße,
 die Julius-Loßmann-Straße (nahe der Straße Rangierbahnhof-Ausfahrbahnhof),
 die Löwenberger Straße,
 die Münchener Straße (nahe Robert-Schedl-Weg),
 die Nopitschstraße,
 den Nordring (am ehemaligen Nordbahnhof),
 die Otto-Bärnreuther Straße,
 die Regensburger Straße,
 die Rothenburger Straße (nahe der Straße Frankenschnellweg),
 die Schmausenbuckstraße,
 die Schnieglinger Straße (nahe dem israelitischen Friedhof),
 die Schwabacher Straße (Bahnlinie Nürnberg-Fürth),
 die Schweinauer Hauptstraße zur Schwabacher Straße,
 die Südwesttangente (nahe der Schleuse Nürnberg und nahe der Zedernstraße) und über die Zerzabelhofstraße (an Bahnhof Gleißhammer und Ringbahn).

(3) Für Gewerbe- und Industriegebiete ohne Wohn- und Handelsnutzungen sowie an Hafen, Flughafen und Messe als Gebiete mit eigenständigem Ortsbild gelten die Verbote nach Abs. 2 nicht.

§ 3

Karten

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten 1 bis 3 der Bauordnungsbehörde vom 15.06.2012 (Maßstab 1:5.000) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Begrenzungslinien um die farbig markierten Flächen sind maßgebend für die Festlegung der Zonen nach § 2 Abs. 2. Als Grenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden auch abweichend von § 2, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss;
2. Brandwandbemalungen mit großflächiger Werbung mit einem Motivanteil von maximal 30 v. H. der Giebelfläche. Der Schriftanteil am Motiv darf 30 v. H. nicht überschreiten;
3. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade;
4. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 m x 4,00 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 15.04.2009